



Rheinland-Pfälzischer Triathlon Verband e.V.

Ligaordnung (LigaO)

RTV-Liga



Ausgabe 2025

Beschlossen vom Präsidium des RTV am 29.01.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Veranstaltungen	1
§ 3 Teilnahmeberechtigung	2
§ 4 Saison	3
§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften	4
§ 6 Ligastruktur	4
§ 7 Auf- und Abstieg	4
§ 8 Mannschaftsmeldung	5
II. Wettkampfregeln	6
§ 9 Wettkampfregeln	6
§ 10 Wertungsmodus	7
§ 11 Wertungssystem	8
III. Entscheidungen, Zuständigkeiten	9
§ 12 Kampfrichter, Wettkampfgericht	9
§ 13 Ligaausschuss	9
§ 14 Präsidium	11
§ 15 Andere Zuständigkeiten	11
IV. Sonstige Vorschriften	11
§ 16 Kosten	11
V. Schlussbestimmungen	12
§ 17 Allgemeine Auslegungsregel	12
§ 18 Rechtsweg	12
§ 19 Inkrafttreten	12

Ligaordnung (LigaO) der RTV-Liga

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ligaordnung das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Rheinland-Pfälzische Triathlon Verband e.V. (RTV) veranstaltet eine landesweite Triathlon-Liga (RTV-Liga) als Mannschaftswettkampf, bestehend aus der 1. RTV-Liga Herren und Damen, der 2. RTV-Liga und der RTV-Liga Masters. Bei Bedarf können weitere Ligen durchgeführt werden. Die Einzelveranstaltungen der RTV-Ligen müssen von den nach dieser Ordnung zuständigen Organen des RTV genehmigt sein.

(2) Für alle sportlichen Wettkämpfe der RTV-Ligen gelten ausschließlich die sportlichen und sonstigen Regeln der DTU. Die Beauftragten des RTV (insbesondere die Technischen Delegierten [TD]) sorgen für deren Einhaltung und sind zu entsprechenden Kontrollen berechtigt. Für alle Entscheidungen zu den Ligen sind im Zweifel die Organe der Deutschen Triathlon Union (DTU) vorrangig vor denjenigen der Landesverbände zuständig.

(3) Die Veranstaltungs-, Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller RTV-Ligaveranstaltungen liegen ausschließlich beim RTV. Für diesen Aufgabenbereich bestellt der RTV bei Bedarf besondere Beauftragte.

(4) Der RTV kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe oder einzelne Rechte i. S. d. Abs. 3 (insbesondere für regionale Titelsponsoren) vertraglich auf örtliche Vereine oder Dritte (Veranstalter) übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für Veranstalter und Wettkampfleitung gelten die Regelungen der Veranstalterordnung (VaO) sowie der Sportordnung (SpO).

§ 3 Veranstaltungen

Es soll mindestens ein Rennen der RTV-Liga im Saarland stattfinden. Die RTV-Liga soll vornehmlich bei Veranstaltungen durchgeführt werden, die für den Straßenverkehr vollgesperrte Radstrecken vorweisen können. Dennoch ist es möglich, die RTV-Liga an einen Veranstalter zu vergeben, der dies nicht vorweisen kann. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Radstrecke vornehmlich Rechtskurven aufweist, der Verkehr an besonders markanten

Punkten durch Sicherheitspersonal, Polizei, o.Ä. kontrolliert wird sowie, dass die Strecke zum Zeitpunkt der Veranstaltung nachweislich nicht stark frequentiert ist. Über die Vergabe an eine Veranstaltung mit nicht voll für den Straßenverkehr gesperrter Radstrecke wird im Ligaausschuss (s. §13) beraten und abschließend beschlossen.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

§ 3.1 Mannschaften

(1) An der Liga können nur Mannschaften teilnehmen, die sich qualifiziert haben und:

- a) einem Verein des RTV bzw. der Saarländischen Triathlon Union (STU) angehören,
- b) sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Vereines gegenüber dem RTV vor Beginn der jeweiligen Saison erfüllt worden sind und
- c) der Verein eine Anmeldung zur Liga bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres abgegeben hat.

Zudem besteht die Möglichkeit für ausländische Vereine oder Startgemeinschaften außerordentliches Mitglied im RTV zu werden, und an der RTV-Liga teilzunehmen. Die Starter müssen einen gültigen DTU-Startpass besitzen. Alle weiteren Startvoraussetzungen, die nicht bezugnehmend auf die Verbandszugehörigkeit sind, bleiben unverändert. Auf- und Abstiege innerhalb der RTV-Ligen sind möglich. Ein Aufstieg in eine höhere Liga als die 1. RTV-Liga (Damen oder Herren) ist nicht möglich.

(2) Der Ligaausschussleiter prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1. Die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. 1 b) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins automatisch zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen legt der Ligaausschussleiter die Sache unverzüglich dem Präsidium des RTV zur Entscheidung vor.

(3) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des RTV-Präsidiums, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfällt. Dies gilt auch dann, wenn zuvor die sportlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt worden waren.

§ 3.2 Teilnehmer

Startberechtigt in den RTV-Ligen sind alle Vereinsmitglieder des RTV und der STU, die nach der DTU-Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanzen starten dürfen und die einen gültigen DTU-Startpass besitzen oder beantragt haben. Die entsprechende Startpassnummer muss vergeben und durch die RTV- oder STU-Geschäftsstelle freigegeben sein.

§ 3.3 Zweitstartrecht

(1) Einem Athleten kann das Recht eingeräumt werden, als Mitglied der Mannschaft eines anderen Vereins, als demjenigen, dem er angehört, in der RTV-Liga zu starten (Zweitstartrecht).

(2) Einem Antrag nach Abs. 1, der von dem Athleten zu stellen ist, wird entsprochen, sofern der Heimatverein und der aufnehmende Verein zustimmen und von dem aufnehmenden Verein oder dem Athleten die festgesetzte Gebühr entrichtet wurde.

(3) Der Antrag kann nur bis zum 30. April für die jeweils folgende Saison bei der DTU gestellt werden. Das Zweitstartrecht kann ausschließlich online über Phönix beantragt werden.

(4) Das beantragte Zweitstartrecht gilt nur für die Mannschaft des Vereins, für den es beantragt wurde. Ein Startrecht in einer anderen Ligamannschaft des eigenen bzw. des aufnehmenden Vereins besteht nicht. Das Zweitstartrecht kann nicht weiter übertragen werden.

(5) Das Zweitstartrecht gilt für jeweils eine Saison und muss nach Ablauf neu beantragt werden.

§ 3.4 Startgemeinschaften

(1) Startgemeinschaften (SG) zur Teilnahme an den RTV-Ligen sind zulässig. Die SG hat mit dem Antrag festzulegen, welcher Verein bei Auflösung oder Aufstieg der SG die Startberechtigung in der erreichten Liga erhält. Mindestens ein Verein der Startgemeinschaft muss im Besitz der Startberechtigung für die jeweilige Liga sein. Die Startgemeinschaft kann nur in der jeweiligen Liga des RTV starten, für die die Startgemeinschaft das Startrecht erworben hat.

(2) Startgemeinschaften bestehen aus mindestens zwei Vereinen.

(3) Über die Antragstellung entscheidet der Ligaausschuss.

(4) Die Vereine entscheiden über die Namensgebung der Startgemeinschaft. Aus Vereinfachungsgründen kann der Liga-Ausschuss über die Namensgebung abschließend befinden.

(5) Die Bildung von Startgemeinschaften zwischen zwei Vereinen aus den Landesverbänden RTV und STU ist zulässig.

§ 4 Saison

Im RTV sollen nach Möglichkeit in allen Ligen fünf Wettkämpfe durchgeführt werden, mindestens jedoch vier.

§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften

(1) Jeweils vier Athleten eines Vereines oder einer SG bilden eine Mannschaft.

(2) Sowohl in der 1. RTV-Liga Herren, der 2. RTV-Liga Herren und der RTV-Liga Masters dürfen gemischte (Herren und Damen) Mannschaften eingesetzt werden.

(3) Athletinnen, die in der laufenden Saison mehr als 1 Wettkampf in einer RTV-Liga (Herren oder Damen) bestritten haben, dürfen im gleichen Jahr nicht mehr in einer anderen RTV-Liga (Herren oder Damen) eingesetzt werden. Wird dies missachtet, wird die Mannschaft auf den letzten Platz der Tageswertung gesetzt und erhält die maximale Platzziffer und keine Wertungspunkte.

Beispiel: 10 Mannschaften á 4 Starter: Maximalplatzziffer 40 Punkte.

(4) Athleten, die in der laufenden Saison zwei Wettkämpfe in einer höheren Liga bestritten haben, dürfen nicht mehr im gleichen Jahr in einer unteren Liga eingesetzt werden. Wird dies missachtet, wird die Mannschaft auf den letzten Platz der Tageswertung gesetzt und erhält die maximale Platzziffer und keine Wertungspunkte (siehe Punkt 3). Dies gilt nicht für Athleten der RTV-Liga Masters.

(5) RTV-Liga Masters: Startberechtigt in der RTV-Liga Masters sind Athleten ab der Altersklasse AK 40 der Sportordnung. In der Masterliga dürfen auch Athletinnen eingesetzt werden. Reine Damentteams sind zulässig. Eine separate Frauenwertung wird gebildet, wenn mindestens 3 reine Damentteams am Anfang der Saison gemeldet sind.

§ 6 Ligastruktur

(1) Die Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereins ist zulässig. Je Verein darf nur eine Mannschaft an der 1. RTV-Liga Herren teilnehmen.

(2) Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften bestimmt der Ligaausschuss vor Beginn der Saison. Erfolgt keine ausdrückliche Festlegung, gilt folgende Regelung:

- 1. RTV-Liga Herren: Hier können bis zu 12 Mannschaften teilnehmen.
- 2. RTV-Liga Herren: Keine Beschränkung der Anzahl der Mannschaften.
- 1. RTV-Liga Damen: Keine Beschränkung der Anzahl der Mannschaften
- RTV-Liga Masters: Keine Beschränkung der Anzahl der Mannschaften.

(3) Die Beschlüsse des Ligaausschusses werden den Mannschaften mitgeteilt.

§ 7 Auf- und Abstieg

§ 7.1 Auf- und Abstiegsmodus

(1) Die Sieger der 1. RTV-Liga Herren und Damen sind berechtigt in die Regionalliga Mitte aufzusteigen.

(2) Die ersten beiden Mannschaften der 2. RTV-Liga sind berechtigt in die 1. RTV-Liga aufzusteigen, wenn vor dem Saisonstart durch den Ligaausschuss keine anders lautende Regelung entschieden wurde.

(3) Die letzten 2 Mannschaften der 1. RTV-Liga steigen in die 2. RTV-Liga ab, wenn vor dem Saisonstart durch den Ligaausschuss keine anders lautende Regelung entschieden wurde.

(4) Für die RTV-Liga Masters ist derzeit keine weitere Auf- oder Abstiegsregelung notwendig.

(5) Wenn aufgrund abgemeldeter Mannschaften in den einzelnen Ligen freie Plätze entstehen, sollen vorrangig die sportlich starken Mannschaften der tieferen Liga vor den abgestiegenen Mannschaften zum Zuge kommen. Hiervon soll nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, die zuvor beim Ligaausschuss beantragt und von diesem beschlossen werden müssen.

§ 7.2 Freiwilliger Abstieg

Eine Mannschaft, die sportlich nicht abgestiegen ist und freiwillig aus der Regionalliga oder einer höheren Liga absteigen möchte, kann in der darauffolgenden Saison in der 1. RTV-Liga starten.

§ 7.3 Aufstiegsverzicht

(1) Eine Mannschaft, die sportlich aufgestiegen ist, aber auf den Aufstieg verzichtet, muss dies bis zum 30. November bekannt geben und verbleibt dann in der aktuellen RTV-Liga.

(2) Falls die Bekanntgabe nach dem 30. November erfolgt, kann die Mannschaft in der darauffolgenden Saison nur in der untersten RTV-Liga starten

(3) Das Aufstiegsrecht wird in diesem Fall einmalig auf die in der Abschlusstabelle nächste Mannschaft übertragen. Hier gilt eine Frist für die Zu- bzw. Absage des Aufstiegsrechts bis 15. Dezember.

§ 8 Mannschaftsmeldung

(1) Die Mannschaftsmeldung zu den Ligawettkämpfen erfolgt ausschließlich elektronisch über das Liga Meldeportal (Phoenix) bis acht Tage vor dem Wettkampf. Es sind im Liga Meldeportal nur Athletinnen und Athleten für die Mannschaftsmeldung auswählbar, von denen ein Startpass vorliegt.

(2) Nach- bzw. Ummeldungen sind bis 1 Stunde vor Öffnung der Wechselzone ausschließlich über das Liga Meldeportal (Phoenix) möglich. Spätere Meldungen sind nicht möglich.

(3) Jede Mannschaft hat bei der Mannschaftsaufstellung den verantwortlichen Teamleiter zu benennen. Diese Person ist am Wettkampftag für sämtliche Belange der Mannschaft

zuständig. Jede Mannschaft nimmt mit ihrem Teamleiter an einer anberaumten Besprechung am Veranstaltungstag teil.

II. WettkampfregeIn

§ 9 WettkampfregeIn

Der Ligaveranstaltungen liegen die Wettkampfordnungen der DTU (insbesondere Sportordnung, Veranstalterordnung, Bundesligaordnung, Antidopingordnung, Kampfrichterordnung) sowie dazu ergangene weitere, verbandsüblich bekanntgemachte Bestimmungen, insbesondere die Wertungsregelungen, des RTV-Präsidiums und des Ligaausschusses zugrunde. Die Durchführungsbestimmungen für die RTV-Ligen, welche den beteiligten Teams rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht werden müssen, spätestens jedoch am 1. April, sind Bestandteil der Wettkampfordnungen der DTU.

§ 9.1 Startnummern

(1) Die Startnummern werden vom Ausrichter geliefert und müssen während des Radfahrens und Laufens getragen werden.

§ 9.2 Zeiterfassung

Zeiterfassung und Auswertung erfolgen mit Hilfe eines elektronischen Chip- Systems, welches der Ausrichter ausgibt. Es ist nicht erlaubt mit dem eigenen Chip zu starten.

§ 9.3 Unsportliches Verhalten

Wird ein Ligateilnehmer bei Ligaveranstaltungen in der laufenden Saison zweimal disqualifiziert, so ist dieser für die restlichen Ligaveranstaltungen der Saison gesperrt.

§ 9.4 Teambekleidung und Check-In

(1) Jede Mannschaft startet in der jeweiligen Liga in einer einheitlichen Teamkleidung. Ein Bild der Teamkleidung ist mit der Anmeldung der Mannschaft (§3 f) dem Ligaleiter und dem Technischen Delegierten zuzusenden. Es ist nicht entscheidend, ob die Teambekleidung Arme oder keine hat. Wichtig ist, dass die Zusammengehörigkeit der Mannschaft erkennbar ist. Dies gilt auch, wenn sich ggf. zwei unterschiedlich Designs eines Vereins im Umlauf befinden. Entscheidend ist, dass diese Designs zum Saisonbeginn vorgelegt werden.

(2) Abweichungen sind zu begründen und werden im Liga-Ausschuss entschieden.

(3) Die Teambekleidung wird seitens des Wettkampfgerichts beim Check-In kontrolliert. Deshalb ist der gemeinsame Check-In der einzelnen Mannschaften verpflichtend.

(4) Ein verspäteter Check-In ist nur in Absprache mit dem Veranstalter möglich und wird mit einer Zeitstrafe (siehe SpO §34.14 und §14.3 b)) pro Teilnehmer geahndet.

(5) Bei Verstoß gegen die einheitliche Teamkleidung erfolgt eine Zeitstrafe von

- (a) 60 Sekunden (Sprintdistanz),
- (b) 120 Sekunden (Kurzdistanz),
- (c) 180 Sekunden (Mitteldistanz)

für den betroffenen Athleten als Addition auf die Endzeit.

(6) Je nach Witterung kann der Einsatzleiter eine Schutzjacke über der Teamkleidung genehmigen.

§ 9.5 Windschattenfreigabe

Da in den RTV-Ligen gemischte Teams zulässig sind, kommt der §30.2 der Sportordnung für die RTV-Ligen nicht zur Geltung, d.h. Frauen und Männer dürfen sich gegenseitig Windschatten geben, wenn es sich um ein Rennen mit Windschattenfreigabe handelt.

§ 9.6 Nutzung von Kälteschutzanzügen

Das Schwimmen findet bei Ligawettkämpfen, an denen keine Landesmeisterschaften stattfinden, in der 1. und 2. RTV-Liga der Damen und Herren bis zur Sprintdistanz unter den Kälteschutzbestimmungen der Jugend A lt. SpO der DTU statt. Für die Olympische Distanz im Ligawettbewerb der 1. und 2. Liga gilt die 22 Grad Regel für den Kälteschutz. Die Regelung in §21.4 der Sportordnung ab der AK(60-64) findet in der Liga keine Anwendung.

§ 10 Wertungsmodus

(1) Bei jedem Wettkampf können vier Athleten pro Mannschaft starten. In allen Ligen werden die drei zeitschnellsten Athleten der jeweiligen Mannschaft gewertet.

(2) Die Wertung in den RTV-Ligen wird nach einem Platzadditionsmodell durchgeführt, das der Ligaausschuss vor Saisonbeginn beschließt. Dieser Modus wird jährlich den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Saison (bis 15. April) mitgeteilt.

(3) Die Wertungen werden über das Ligaportal und über die Homepage des RTV (rtv-triathlon.de) bekanntgegeben.

(4) Über Einsprüche gegen die Wertung entscheidet der Ligaleiter unverzüglich. Der Einspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Werktagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen RTV-Liga zulässig. Er ist bei der RTV-Geschäftsstelle zu erheben und schriftlich zu begründen. Nach Ablauf der Begründungsfrist sind neue Tatsachen oder Beweismittel für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Soweit der Einspruch Tatsachenfeststellungen eines Kampfrichters oder des Wettkampfgerichts betrifft, sind diese im Einspruchsverfahren nur auf offensichtliche, schwere Fehler oder Denk-, Rechen- und Rechtsfehler überprüfbar.

(5) Gegen die Entscheidung des Ligaausschussvorsitzenden kann binnen zwei Tagen Beschwerde erhoben werden, über die der Vorsitzende des RTV-Verbandsgerichts als Einzelrichter abschließend entscheidet. Die Entscheidung kann nach Ermessen des Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren ergehen.

§ 11 Wertungssystem

(1) Alle Athleten, welche ordnungsgemäß das Ziel erreichen, erhalten eine Platzziffer in der Ergebnisliste der jeweiligen Liga. Der erste Athlet erhält die Platzziffer 1, der letzte die Maximalpunktzahl. Diese errechnet sich aus der Anzahl der Mannschaften pro Liga multipliziert mit der Anzahl der Athleten pro Mannschaft.

Beispiel: 10 Mannschaften á 4 Starter = Maximalplatzziffer 40 Punkte.

(2) Die drei besten Athleten (siehe § 10.1) eines Teams kommen in die Mannschaftswertung.

(3) Athleten, die starten, aber nicht im Ziel registriert werden (DNF), erhalten die letzte Platzziffer der Tageswertung plus 2.

Beispiel: Bei 45 Athleten im Ziel, erhalten alle nicht im Ziel registrierten Athleten als Platzziffer 47 Punkte.

(4) Disqualifizierte Athleten (DSQ) erhalten die Maximalplatzziffer plus 5, egal wie viele Mannschaften bei dem Wettkampf angetreten sind und kommen immer in die Mannschaftswertung. Die DSQ ersetzt das letzte gewertete Ergebnis der Mannschaft.

Beispiel: Bei einer Maximalplatzziffer von 50 erhalten diese Athleten als Platzziffer 55 Punkte.

(5) Bei Mannschaften, die nicht in Mindeststärke (DNS) antreten, wird jeder Athlet der nicht angetreten ist analog §11(2) gewertet.

(6) Tritt eine Mannschaft zu einem Rennen nicht an, so erhält diese für diesen Wettkampf keine Wertungspunkte und die maximale Platzziffer.

Beispiel: 10 Mannschaften á 4 Starter = Maximalplatzziffer 40: 3 x 40 = Platzziffer 120 Punkte. Eine schriftliche Begründung ist bis spätestens 24 Stunden vor dem Ligawettkampf an den Ligaleiter per E-Mail zu übersenden. Der Ligaausschuss entscheidet über die Annahme der schriftlichen Begründung. Erfolgt dies nicht, erhält die Mannschaft als Strafe keine Wertungspunkte und die Maximalplatzziffer multipliziert mit 4.

Beispiel: 10 Mannschaften á 4 Starter = Maximalplatzziffer 40: 4 x 40 = Platzziffer 160 Punkte.

§ 11.1 Endabrechnung

Das Team mit der geringsten Platzziffer erhält die maximale Anzahl an Mannschaftspunkten, das Team mit der höchsten Platzziffer die niedrigste Anzahl an Mannschaftspunkten. Bei Gleichstand in Teampunkten bekommt die Mannschaft mit dem besten Einzelergebnis die meisten Mannschaftspunkte.

Beispiel: 10 Mannschaften = maximal 10 Wertungspunkte.

§ 11.2 Einzelwertung

(1) Innerhalb der einzelnen Ligen wird neben der Mannschaftswertung auch eine Einzelwertung durchgeführt. Der Tagessieger erhält als Punktzahl die maximale Anzahl an Startern, der letzte erhält einen Punkt.

Beispiel: 10 Mannschaften á 4 Starter = maximal 40 Starter. Der Tagessieger erhält demnach 40 Punkte.

(2) Bei Punktegleichstand ist der Athlet vorne, der in weniger Wettkämpfen die Punktzahl erzielt hat. Ist das ebenfalls gleich, erhalten beide Sportler die gleiche Platzierung.

§ 11.3 Teilnahme an der Siegerehrung am Saisonende

Für jede Liga wird im Anschluss an das letzte Ligarennen der Saison eine Siegerehrung durchgeführt. Die Teilnahme der platzierten Mannschaften und der Einzelwertungssieger an der Siegerehrung ist verpflichtend. Die Mannschaften sollten in einheitlicher Vereinskleidung und in Mannschaftsstärke bei der Siegerehrung erscheinen oder einen Vertreter senden.

§ 11.4 Preisgelder

(1) Die Preisgelder werden vom Präsidium für jede Saison festgelegt. Deren Höhe ist abhängig von den Einnahmen aus den Mannschaftslicenzgebühren und werden den Teams nach Abschluss der Saison auf das Vereinskonto überwiesen.

(2) In allen RTV-Ligen werden für die Plätze 1-3 der Teamwertung Preisgelder ausgeschüttet.

(3) In allen RTV-Ligen werden für die Plätze 1-3 der Einzelwertung Preisgelder ausgeschüttet.

III. Entscheidungen, Zuständigkeiten

§ 12 Kampfrichter, Wettkampfgericht

(1) Die Kampfrichter des RTV kontrollieren und überwachen die Einhaltung aller Wettkampf- und Antidopingregeln der DTU nach Maßgabe der Kampfrichterordnung.

(2) In jedem Streitfall muss eine Anhörung des Betroffenen erfolgen. Beweise sind in geeigneter Weise zu sichern.

(3) Für das Wettkampfgericht gelten § 5 KRO und § 6 VaO, für das Schiedsgericht § 46 SpO einschließlich der in den Ordnungen bestimmten Einspruchsfristen.

§ 13 Ligaausschuss

(1) Der Liga-Ausschuss leitet den Ligabetrieb. Er wird vom Präsidium des RTV bestellt. Der Ligaausschuss besteht aus:

- (a) dem Ligaleiter als Vorsitzenden,
- (b) je einem Vereinsvertreter der am Ligabetrieb beteiligten Vereine,
- (c) dem RTV-Kampfrichterobmann/-sprecher oder einem Vertreter, der durch den Kampfrichterobmann/-sprecher bestimmt wurde.
- (d) dem Verbandsvertreter der STU und
- (e) dem Präsidenten des RTV oder dem Vizepräsidenten Veranstaltungen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ligaausschusses beträgt ein Jahr.

(3) Der Ligaausschuss des RTV

- (a) unterstützt den Ligaleiter bei der Durchführung des Ligabetriebs,
- (b) erarbeitet Vorschläge zu den Wettkampfterminen, den Austragungsorten, dem Austragungsmodus sowie allgemeinen Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung,
- (c) bestimmt die Anzahl der Aufstiegs- und Abstiegsplätze nach Ablauf der Meldefrist der Mannschaften, sodass die Anzahl vor dem Start der Saison feststehen,
- (d) entscheidet über den finalen Auf- und Abstieg in den Ligen sowie über Einzelregelungen zur Mannschaftskleidung und
- (e) passt gegebenenfalls die Ligaordnung für die nächste Saison an.

(4) Der Ligaleiter leitet den Ligaausschuss und koordiniert die Ligaveranstaltungen. Der Liga-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn dies nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder festgestellt wird.

(6) Der Liga-Ausschuss fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Teilnehmer. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Von jeder Sitzung des Ligaausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und dem Präsidium des RTV und der STU vorzulegen. Die Vereinsvertreter sind für alle ihrer gemeldeten Mannschaften stimmberechtigt.

(7) Entscheidungen des Ligaausschusses werden den betroffenen Vereinen schriftlich per E-Mail bekannt gegeben. Sie können nach Zugang binnen zwei Wochen vor dem RTV-Verbandsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe müssen sogleich angegeben werden. Gründe, die später als zwei Wochen nach Ende der Einspruchsfrist dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absender nachzuweisen.

(8) Es sind zwei Ligaausschusssitzungen kalenderjahresübergreifend verpflichtend. Die erste vor dem ersten Ligarennen (Saisonauftritt) und die zweite nach Saisonabschluss. In seiner ersten Sitzung vor der jeweiligen Saison wählt der Ligaausschuss seinen Vorsitzenden. Findet

sich keine Person für die Position des Ligaleiters übernimmt der RTV-Vizepräsident Veranstaltungen die Leitung des Ligaausschusses.

(9) Auf Einladung können weitere Ligaausschusssitzungen stattfinden.

(10) Die Sitzungen des Ligaausschusses können als Präsenz- oder als virtuelle Sitzung abgehalten werden. Zur Präsenzsitzung treffen sich alle Teilnehmer des Ligaausschusses an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Sitzung des Ligaausschusses erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung ist möglich. Der Vorsitzende des Ligaausschusses entscheidet über die Form der Sitzung und teilt diese in der Einladung zur Sitzung mit. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung werden die Einwahldaten per E-Mail versandt.

§ 14 Präsidium

Das Präsidium des RTV ist für alle Angelegenheit ausschließlich zuständig, die

- (a) die Übertragung von Rechten an Dritte,
- (b) die Geltendmachung von Rechten der DTU gegenüber Dritten,
- (c) das äußere Erscheinungsbild der RTV-Ligen insgesamt oder
- (d) die Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung der RTV-Ligen

betreffen. Vermarktungsfragen sind bei Bedarf mit den jeweils betroffenen Veranstaltern abzustimmen.

§ 15 Andere Zuständigkeiten

(1) Änderungen der Ligaordnung des RTV werden im Liga-Ausschuss erarbeitet und mit einfacher Mehrheit im Ligaausschuss beschlossen und dem Präsidium des RTV zur Genehmigung vorgelegt. Änderungsvorschläge der Vereinsvertreter können formlos an den Ligaausschuss zur Beratung vorgelegt werden

(2) Soweit diese Ordnung keine speziellen Zuständigkeitsbestimmungen enthält, gelten im Übrigen die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften der Satzung und der auf deren Grundlage erlassenen weiteren Ordnungen.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 16 Kosten

(1) Zur Abdeckung der Kosten für das Preisgeld werden Mannschaftslizenzgebühr bei Zulassung eines Vereins zu den RTV-Ligen und Startgebühren erhoben, soweit diese nicht von einem Veranstalter getragen werden. Die Höhe der Gebühren und Abgaben wird auf Vorschlag des Ligaausschusses durch Entscheidung des RTV-Präsidiums festgelegt.

(2) Die Mannschaftslizenzgebühr und die Startgebühren für alle RTV-Ligaveranstaltungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung des Vizepräsidenten Finanzen des RTV auf das Konto des RTV zu zahlen. Der zu zahlender Gesamtbetrag ergibt sich aus Mannschaftsgröße (siehe § 5 und 10) und den Startgebühren der jeweiligen Veranstaltung.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Allgemeine Auslegungsregel

Alle Bestimmungen dieser Ordnung sind in Übereinstimmung mit der DTU Sportordnung, der DTU-Satzung und den international anerkannten Wettkampffregeln der ETU und der ITU zu interpretieren.

§ 18 Rechtsweg

Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Ordnung oder aus Entscheidungen im Zusammenhang mit der Deutschen Triathlon Liga (DTL) oder aus dem Betrieb der DTL entstehen, ist das Verbandsgericht der DTU zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird verbandsüblich bekannt gemacht. Mit Beschlussfassung durch das RTV-Präsidium vom 15. April 2024 tritt sie ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige RTV-Ligaordnung außer Kraft.